



HESSISCHER LANDTAG

12. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 08.08.2011

betreffend Kosten der Ausschilderung von Volkswanderungen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wandern als Volkssport ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit in besonderer Weise förderungswürdig, weil die maßvolle Belastung wirksame Trainingseffekte bei geringen Risiken ermöglicht. Insbesondere das Wandern als Volkswanderveranstaltungen der Wandervereine erfreut sich großer Beliebtheit.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Wandertage finden jährlich in Hessen statt?

Es liegen der Landesregierung keine Daten über Anzahl der Wandertage und -strecken vor.

Frage 2. Wo müssen Strecken, Streckenführungen oder Beschilderungen für Volkswandertage angemeldet werden und warum?

Gemäß § 24 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz kann jeder den Wald unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Dies gilt auch für sportliche Bestätigung, sofern der Sport einzeln oder in kleinen Gruppen ausgeübt wird. Organisierte Sport- oder sonstige Veranstaltungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz generell der Erlaubnis des Waldbesitzers.

Für den Staatswald des Landes Hessen ist durch den Landesbetrieb Hessen-Forst geregelt, dass für einen großen Teil der organisierten Veranstaltungen auf eine Erlaubnis verzichtet wird, z.B. Kindergarten- und Schulwandertage, anerkannte Jugend- und Erwachsenen-Bildungsveranstaltungen, Wanderungen von Zweigvereinen der Hessischen Gebirgs- und Wandervereine, des Deutschen Alpenvereins, des Turnverbands sowie Trainingsaktivitäten der örtlichen Untergliederungen des Landessportbundes Hessen, an der sich nur Mitglieder oder Gäste beteiligen und mit denen keine finanziellen Gewinnabsichten verfolgt werden.

Darüber hinausgehende organisierte Veranstaltungen im Staatswald dürfen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Forstamtes des Landesbetriebs Hessen-Forst durchgeführt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass organisierte Sportveranstaltungen im Staatswald, z.B. Wander- und Laufveranstaltungen, Skilangläufe, geführte Skiwanderungen, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste usw. im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und des hohen Freizeitwertes im Rahmen der besonderen Gemeinwohlorientierung des Staatswaldes grundsätzlich zu gestatten und zu unterstützen sind. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltungen weisen die

Hessischen Forstämter dabei die Veranstalter auf eventuell zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z.B. der Naturschutz- oder der Verkehrsbehörden hin. Diese hat der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis des Waldbesitzers.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für den Veranstalter bieten die Hessischen Forstämter des Landesbetriebs Hessen-Forst als Dienstleistung an, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gegen Kostenerstattung zu beantragen.

Zu den von den Veranstaltern zu zahlenden Entgelten gelten für den Staatswald folgende, allgemeine Regeln:

1. Für erlaubnispflichtige Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt 50 € als Sockelbetrag. Darin sind die Kosten des Verwaltungsaufwandes für Erteilung der Erlaubnis und die Abnahme nach Durchführung enthalten. Ferner umfasst dieses Nutzungsentgelt auch die übliche, i.d.R. einmalige Wegebenutzung mit KFZ zur Beschilderung, Besetzung von Kontrollposten oder Abbaumaßnahmen.
2. Bei allen erlaubnispflichtigen Veranstaltungen mit Startgeld ist von einem kommerziellen Charakter (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S. Abgabenordnung) auszugehen. Für diese Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt grundsätzlich 10 v.H. von der Startgeldeinnahme (Teilnehmerbeiträge), wenn diese insgesamt mindestens 2500 € ergibt.
3. Bei Mehrfachveranstaltungen eines Veranstalters im Jahr gilt die 10-prozentige Nutzungsentgeltbeteiligung ab der zweiten Veranstaltung und ab einer Startgeldeinnahme ab 500 €.
4. Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im räumlichen und sachlichen Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen.
5. Für alle Veranstaltungen gilt, dass besondere Personal- und Sachaufwendungen, die über die Aufwendungen für die Erteilung der Erlaubnis und für die Abnahme nach Durchführung hinaus gehen, sowie weitere Fahrten, z.B. zum Betrieb von Verkaufsständen oder die Bereitstellung von Parkflächen, zusätzlich auf der Grundlage dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Wird der Staatswald nur teilweise einbezogen, erfolgt eine entsprechende prozentuale Reduktion.

Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig mehrere Forstbetriebe berührt, wird der Veranstalter von dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Hessen-Forst darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis aller betroffenen Waldbesitzer einzuholen ist. Die vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Körperschafts- und Privatwaldbesitzer werden von den Forstämtern im Rahmen der forstbetrieblichen Betreuung bei der Erteilung der Erlaubnis sowie bei der vertraglichen Abwicklung unterstützt.

Frage 3. Mit welchen Kosten für Wandervereine ist die Streckenführung und Beschilderung von Wandertagen verbunden und warum werden diese Kosten erhoben?

Auf die Antwort zur Frage 2. wird verwiesen.

Frage 4. Warum werden keine Gebühren für geführte Wanderungen, wohl aber für beschilderte Wanderungen erhoben?

Die Frage des Entgeltes ist nicht davon abhängig, ob es sich um geführte Wanderungen oder beschilderte Wanderungen handelt. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

Wiesbaden, 10. Oktober 2011

Boris Rhein